

BUCHBESPRECHUNGEN

Matthias Herdegen

Völkerrecht

Grundrisse des Rechts

Verlag C.H. Beck, München, 2000, XX, 377 S., DM 38,--

Auf insgesamt ungefähr 400 Seiten eine Gesamtdarstellung des Völkerrechts, handlich und schmal gebunden – das an Studierende adressierte Buch wird bestimmt seinen Weg machen. Es ist, was Beispiele und Materialien anlangt, auf neuestem Stande, es ist eingängig und gefällig geschrieben. Die umfassenden Schrifttumshinweise führen oft hin zur US-amerikanischen Rechtswissenschaft, sie verzeichnen – angesichts des Adressatenkreises vielleicht etwas überraschend – aber auch gewichtige Monographien, deutsche Habilitationsschriften, Dissertationen und ältere Aufsatzliteratur. Ebenfalls etwas überraschend scheint dem gegenüber das sonstige "Ausbildungsschrifttum" zum Völkerrecht deutlich in den Hintergrund gerückt. Auch Hinweise auf umfangreichere Passagen in den "größeren" Lehrbüchern gibt es selten. Gleiches gilt für die mittlerweile vielen völkerrechtlichen Fallbearbeitungen, die für Ausbildungszwecke publiziert worden sind. Sicher vernünftig ist es angesichts des begrenzten Raumes, daß sich das Lehrbuch mit abweichenden Positionen in anderen Lehrdarstellungen kaum auseinandersetzt. Matthias Herdegen präsentiert die Dinge in erster Linie so, wie er sie sieht.

Individualität drückt sich auch in quantitativen Gewichtungen aus. Hier kann überraschen, daß dem gesamten Seerecht 8 Seiten, dem Umweltvölkerrecht 6 Seiten, dem Internationalen Gerichtshof 3 Seiten (und noch etwas mehr an anderer Stelle) gewidmet sind, den "transnational tätigen Unternehmen" knapp 2 Seiten. Systematisch vielleicht nicht überzeugend ist, daß die für die moderne Völkerrechtsentwicklung so interessante Frage der Verpflichtungen *erga omnes* in einem Abschnitt über "Grundprinzipien zwischenstaatlicher Beziehungen", also "neben" u.a. Gewaltverbot, Selbstbestimmung der Völker, Immunität und dazu noch den diplomatischen und konsularischen Beziehungen auf einer Stufe erscheint. Aber von Anregungen solcher Art, die vielleicht bei einer Zweitaufgabe bedacht werden können, um das Buch noch geeigneter und benutzerfreundlicher für seine Adressaten zu machen, soll hier nicht weiter die Rede sein. Vielmehr sei im Blick auf das spezielle Interesse der vorliegenden Zeitschrift – "Völkerrecht und Übersee"¹ – die eine oder andere Assoziation festgehalten.

"Die Entwicklungsländer" tauchen in Rn. 20 auf in Verbindung mit den Rufen nach einer "neuen Weltwirtschaftsordnung" ("abgeebbt und einer realistischeren Perspektive gewi-

¹ Vgl. dazu meine Überlegungen im Jubiläumsheft 1997, VRÜ 30, S. 465 ff.

chen", S. 26), also als ein Thema vergangener Debatten. Das seit einigen Jahrzehnten eingeforderte "Recht auf Entwicklung" wird als immer "noch ohne feste Konturen" beschrieben (S. 42, ganz ähnlich nochmals auf S. 305 f.). Zum Leitbegriff *sustainable development* nimmt Herdegen eher andeutungsweise und kritisch Stellung (S. 46, ganz ähnlich S. 320). Den aus den Staaten Lateinamerikas, Asiens und Afrikas in das völkerrechtliche Ringen eingebrachten Konzepten wird durchgängig mit Skepsis begegnet, wo hingegen Standards europäischen "Verfassungslebens" auf dem "Siegeszug um den Globus" seien, vielleicht schon "Keim einer neuen, universellen Weltordnung" (S. 27). Dem diesbezüglichen Optimismus korrespondiert auf institutioneller Ebene die Diagnose, die Vereinten Nationen zeigten "in ersten Ansätzen" bereits "supranationale Elemente" (S. 85). Ausdruck solcher "Supranationalität" sei etwa die Aktion im brüchigen oder zerbrochenen Somalia gewesen. Dass indessen bei Ausbleiben effektiver Krisenbewältigung seitens der Vereinten Nationen andere Akteure, einige Staaten, verbunden in der NATO, gehandelt haben "wie" eine supranationale Instanz, findet ebenfalls die Unterstützung, mehrfach und dezidiert (etwa auf S. 232, 235), bis hin zu der Feststellung, das Meinungsbild in der Völkerrechtswissenschaft zum Thema humanitäre Intervention habe sich durch die Vorgänge im Kosovo deutlich gewandelt (die "Weltsicht" der deutschen Völkerrechtslehre "nachhaltig verändert"). Die "Nothilfe-Konzeption" von Herdegens Lehrer Karl Doehring findet sich bestätigt, aber auch die – methodisch eher anders ansetzende – New-Haven Schule der Policy-Oriented Jurisprudence habe durch die Diskussion über den Militäreinsatz der NATO im Kosovo Auftrieb bekommen. Das sind Positionen, welche vielleicht einer gewissen Harmonisierung bedürfen. Ein tendenziell für Einzelländer nutzbares Interventionsrecht (unter "Mißbrauchsvorbehalt") – ist das ein akzeptabler Kulminationspunkt einer Völkerrechtsordnung, die doch 1990 auf dem Wege schien, den Vereinten Nationen eine andere Rolle zuzuerkennen als die eines durch die Ost-West-Konflikte paralysierten Schwächlings? Eine Rolle zudem, welche die so unterschiedlichen Traditionen und Ordnungsentwürfe der Kulturen der Welt unter ein Dach bringt, was anders kaum denkbar erscheint. Das Thema der "Einheit der Völkerrechtsentwicklung", das wir früher im Blick auf die sowjetisch geprägte Teilwelt und "die Entwicklungsländer" diskutierten, dauert hinsichtlich der letzteren (ungeachtet des Verschwindens der ersteren) fort, worauf auch ein Einführungsbuch für deutsche Studenten nach der Meinung des Rezensenten stärker Bedacht nehmen sollte. Insgesamt handelt es sich um einen sorgfältig gestalteten Grundriß, sehr "atlantisch" geprägt, auch insoweit selbstbewußt und mit einem sicheren Optimismus, daß die bisherigen Wege der Völkerrechtsentwicklung zuträgliche Verhältnisse auf dem Globus schaffen könnten. Wir sind etwas skeptisch.

Philip Kunig, Berlin